

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

--

Durchwahl

-

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort  
angeben) 34-5012/12/1

Dresden, 21.04.2020

## **Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung der staatlichen praktischen Abschlussprüfungen 2020 an der Berufsfachschule für Pflegehilfe, der Berufsfachschule für Sozialwesen und der Fachschule, Fachbereich Sozialwesen**

Für die praktischen Abschlussprüfungen im Schuljahr 2019/2020 werden abweichende Regelungen von der Schulordnung Berufsfachschule vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 463) in der bis zum 9. März 2020 geltenden Fassung und von der Schulordnung Fachschule vom 3. August 2017 (SächsGVBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2019 (SächsGVBl. S. 216) geändert worden ist, sowie Präzisierungen zur Umsetzung dieser Schulordnungen festgelegt.

### **1. Praktische Prüfung in der Berufsfachschule für Pflegehilfe**

Sind Einrichtungen der berufspraktischen Ausbildung gemäß § 10 Absatz 2 i. V. m. § 52 Absatz 1 der Schulordnung Berufsfachschule (BFSO) als Prüfungsort nicht zugänglich, findet die praktische Prüfung an der Berufsfachschule unter folgenden Bedingungen statt:

- 1.1 Die praktische Prüfung umfasst eine berufspraktische Aufgabe und ein Prüfungsgespräch. Die Prüfung soll 90 bis 105 Minuten dauern, wobei 15 Minuten auf das Prüfungsgespräch entfallen. In dem Prüfungsgespräch ist das pflegerische Handeln zu reflektieren und zu begründen.
- 1.2 Gegenstand der praktischen Prüfung sind berufliche Handlungssituationen aus dem Lernfeld „Pflugesituationen erkennen und bei Pflegemaßnahmen mitwirken“, die sich auf die Pflege und Betreuung von höchstens zwei fiktiven pflegebedürftigen Personen beziehen.
- 1.3 Die Berufsfachschulen halten je Pflegesetting, in welchem Krankenpflegehelfer und Krankenpflegehelferinnen beruflich tätig sind, mindestens zwei fiktive berufliche Handlungssituationen vor. Die fiktiven Pflegesituationen enthalten Merkmale realer Pflegesituationen, die geeignet sind, die dem Ausbildungsziel gemäß § 50 BFSO entsprechende pflegerische Handlungskompetenz zu prüfen und nachzuweisen.

MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für  
elektronisch signierte sowie für  
verschlüsselte elektronische Do-  
kumente erhalten Sie unter  
[www.smk.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smk.sachsen.de/kontakt.htm)

- 1.4 Im Rahmen der Schulfremdenprüfung findet Nummer 1 dieses Erlasses entsprechende Anwendung. Die Prüfung für Schulfremde gemäß § 57 Absatz 2 bis 4 BFSO bleibt im Übrigen unberührt.

## **2. Praktische Prüfung in der Berufsfachschule für Sozialwesen**

Da Einrichtungen der berufspraktischen Ausbildung gemäß § 10 Absatz 2 i. V. m. § 63 Absatz 1 Satz 3 BFSO als Prüfungsort nicht zugänglich sind, findet die praktische Prüfung an der Berufsfachschule statt. § 63 Absatz 1 Satz 3 BFSO findet keine Anwendung.

- 2.1 Die praktische Prüfung umfasst eine komplexe berufspraktische Aufgabe und ein Fachgespräch und soll insgesamt 75 Minuten dauern. Die Bearbeitungszeit für die berufspraktische Aufgabe soll insgesamt 45 Minuten betragen, wobei 20 Minuten auf die Entwicklung eines schriftlichen Organisationsplanes, 15 Minuten auf die Präsentation des methodischen Vorgehens sowie 10 Minuten auf die Vorbereitung der erforderlichen Materialien entfallen sollen. Das Fachgespräch soll 30 Minuten umfassen. Schwerpunkt des Fachgespräches ist die Reflexion und die Begründung des beruflichen Handelns.
- 2.2 Gegenstand der praktischen Prüfung ist die Bearbeitung einer komplexen beruflichen Handlungssituation aus einem Arbeitsfeld von Sozialassistentinnen und Sozialassistenten nach Maßgabe der Stundentafel und des Lehrplans.
- 2.3 Die Berufsfachschulen halten je Arbeitsfeld von Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mindestens zwei fiktive berufliche Handlungssituationen vor. Die fiktiven beruflichen Handlungssituationen enthalten Merkmale realer Pflegesituationen, die geeignet sind, die dem Ausbildungsziel gemäß § 59 BFSO entsprechende sozialpädagogische und sozialpflegerische Handlungskompetenz zu prüfen und nachzuweisen.
- 2.4 Die vorhandenen Noten der Leistungsnachweise gemäß § 64 BFSO gehen in die Vornote ein, sofern sich die Zeugnisnote im Vergleich zur Vornotenberechnung gemäß Satz 2 dadurch nicht verschlechtert. Konnten die Leistungsnachweise gemäß § 64 BFSO aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, wird die Vornote als arithmetisches Mittel aus den Jahresnoten gemäß § 65 Absatz 2 Nummer 2 BFSO gebildet. § 65 Absatz 3 Satz 2 BFSO bleibt unberührt.
- 2.5 Im Rahmen der Schulfremdenprüfung findet Nummer 2 dieses Erlasses entsprechende Anwendung. Die Prüfung für Schulfremde gemäß § 66 Absatz 2 und 3 BFSO bleibt im Übrigen unberührt.

## **3. Berufspraktische Prüfung in der Fachschule, Fachbereich Sozialwesen**

Da die Praxiseinrichtungen gemäß § 54 Schulordnung Fachschule (FSO) derzeit als Prüfungsort nicht zugänglich sind, findet die berufspraktische Prüfung an den Fachschulen statt. § 58 Absatz 2 Satz 2 FSO findet keine Anwendung.

- 3.1 Gegenstand der berufspraktischen Prüfung ist die Bearbeitung einer komplexen beruflichen Handlungssituation aus einem Arbeitsfeld von Erzieherinnen und Erziehern bzw. von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern nach Maßgabe der Stundentafel und des Lehrplans. Die berufliche Handlung bezieht sich dabei insbesondere auf die Planung, Gestaltung und Reflexion eines Tagesablaufes inklusive einer Aktivität bzw. einer Förderung.
- 3.1.1 Die berufspraktische Prüfung umfasst die ausführliche schriftliche Vorbereitung, Präsentation und Reflexion der berufspraktischen Aufgabe sowie ein Fachgespräch. Sie soll insgesamt 105 Minuten dauern. § 58 Absatz 4 Satz 2 und 3 FSO bleibt unberührt.
- 3.1.2 Die Präsentation soll 15 Minuten und die Reflexion einschließlich der Begründung der zuvor schriftlich vorbereiteten Handlungssituation soll 45 Minuten betragen.
- 3.1.3 Das Fachgespräch soll 45 Minuten umfassen. Schwerpunkt des Fachgesprächs sind Inhalte aus allen Lernfeldern der Stundentafel, sofern sich diese auf die Arbeitsfelder von Erzieherinnen und Erziehern bzw. von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern beziehen. Die Inhalte des Fachgesprächs sollen dabei über die Themenbereiche der vorbereiteten schriftlichen Handlungssituation hinausgehen und dürfen nicht bereits Gegenstand des Prüfungskomplexes gemäß 3.1.2 gewesen sein. Sie dienen der Bewertung der sozialpädagogischen bzw. heilerziehungspflegerischen Handlungskompetenz. Die Regelungen gelten für Schulfremde ebenso.
- 3.2 Die Fachschulen halten je Arbeitsfeld von Erzieherinnen und Erziehern bzw. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern mindestens zwei fiktive berufliche Handlungssituationen vor. Die fiktiven Handlungssituationen enthalten Merkmale realer beruflicher Handlungssituationen, die geeignet sind, die sozialpädagogische bzw. heilerziehungspflegerische Handlungskompetenz gemäß § 53 Absatz 1 FSO zu prüfen und nachzuweisen.
- 3.3 Konnten die Leistungsnachweise gemäß § 55 Absatz 1 FSO und konnte die Jahresnote für das Wahlpflichtpraktikum im dritten Ausbildungsjahr gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 FSO zum Zeitpunkt der Zulassung aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht vollständig erbracht werden, kann der Schüler dennoch zum berufspraktischen Teil der Abschlussprüfung zugelassen werden.
- 3.4 Die Noten der Leistungsnachweise gemäß § 55 FSO gehen im vorhandenen Umfang in die Vornote ein, sofern sich die Zeugnisnote im Vergleich zur Berechnung der Vornote gemäß Satz 2 dadurch nicht verschlechtert. Fehlen Noten, die für die Bildung der Vornote erforderlich sind, wird die Vornote ohne diese Noten gebildet.
- 3.5 Im Rahmen der Schulfremdenprüfung findet Nummer 3 dieses Erlasses entsprechende Anwendung. Die Prüfung für Schulfremde gemäß § 69 Absatz 2 FSO bleibt im Übrigen unberührt.

Die Prüfungsteilnehmer sind über das geänderte Verfahren aktenkundig zu belehren. Die Schulen bereiten die Schülerinnen und Schüler auf das veränderte Prüfungsprocedere vor.

gez.  
Wilfried Kühner  
Abteilungsleiter